

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VIII B/1/3, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, EG USG) vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Art. 35a (*neu*)

Nachsorge von Deponien

¹ Der Kanton kann vom Inhaber einer Deponie eine Abgabe für die Nachsorge erheben.

² Die Abgabe kann in jeder Bewilligungsperiode der Deponie oder eines Kompartiments erhoben werden.

³ Die Abgabe fliesst in einen Nachsorgefonds. Dieser dient der Finanzierung der erforderlichen Nachsorgearbeiten.

⁴ Der Regierungsrat legt insbesondere den Abgabesatz, die Zahlungskonditionen sowie die Veranlagungs- und Bezugsbehörde fest und regelt die Ausführung der Nachsorge.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.